

# **Habilitationsordnung der Juristenfakultät der Universität Leipzig,**

geändert durch die erste Änderungssatzung vom 19.07.2005.

Der Fakultätsrat der Juristenfakultät der Universität Leipzig hat am 6.12.1995 aufgrund des § 37 Abs. 5 in Verbindung mit § 102 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 4. August 1993 (GVBl. S. 691) die folgende Habilitationsordnung erlassen, die nach Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 15. 10. 1996 hiermit bekannt gemacht wird.

In der Fassung aufgrund der ersten Änderungssatzung vom 19.07.2005 gemäß § 30 Abs. 2 Satz 3 i.V. m. § 85 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999).

Inhalt:

[§ 1 Ziel der Habilitation](#)

[§ 2 Habilitationsleistungen](#)

[§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation](#)

[§ 4 Gesuch um Zulassung](#)

[§ 5 Zulassung zur Habilitation](#)

[§ 6 Habilitationskollegium](#)

[§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung](#)

[§ 8 Bewertung der schriftlichen Leistung](#)

[§ 9 Beschluß über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung](#)

[§ 10 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache](#)

[§ 11 Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter](#)

[§ 12 Lehrbefugnis und Lehrverpflichtung](#)

[§ 13 Erweiterung der Lehrbefähigung und Umhabilitation](#)

[§ 14 Unwirksamkeit der Habilitationsleistungen und Entzug der Lehrbefugnis](#)

[§ 15 Gemeinsame Verfahrensvorschriften](#)

[§ 16 Übergangsregelung](#)

[§ 17 Inkrafttreten](#)

## **§ 1 Ziel der Habilitation**

(1) Die Habilitation ist der Nachweis einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in bestimmten rechtswissenschaftlichen Fachgebieten.

(2) Aufgrund der Habilitation kann der Doktorgrad mit dem Zusatz "habilitatus" (habil.) geführt werden. Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis (venia legendi) für die Fachgebiete zuerkannt.

## **§ 2 Habilitationsleistungen**

Die Habilitationsleistungen bestehen in der Vorlage einer Habilitationsschrift oder gleichwertigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen (§ 7) sowie einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Aussprache (§ 10 Abs. 2) und einer Lehrveranstaltung zum Nachweis der Eignung für die Lehre (§ 11).

### **§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation**

- (1) Der Bewerber muß an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Grad eines doctor iuris erworben haben.
- (2) Ein Doktorgrad auf einem anderen Fachgebiet oder ein akademischer Grad einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kann als eine dem Doktorgrad gemäß Abs. 1 gleichwertige Voraussetzung anerkannt werden. In diesen Fällen befugt die Habilitation zur zusätzlichen Führung des Titels Dr. iur. habil. (Doctor iuris habilitatus).
- (3) Der Bewerber muß überdurchschnittliche Promotionsleistungen aufweisen. Von dieser Voraussetzung kann Befreiung erteilt werden.
- (4) Der Bewerber soll seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich durch Veröffentlichungen unter Beweis gestellt haben.
- (5) Die Zulassung zur Habilitation und die Feststellung der Lehrbefähigung sind zu versagen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann.

### **§ 4 Gesuch um Zulassung**

- (1) Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist beim Dekan der Juristenfakultät einzureichen. Im Gesuch ist die vom Bewerber angestrebte *venia legendi* genau zu bezeichnen.
- (2) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen, die mit Ausnahme von Nr. 4 bei der Juristenfakultät verbleiben:
  1. ein Lebenslauf mit vollständigen Angaben über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang des Bewerbers,
  2. die Promotionsurkunde, gegebenenfalls der Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation nach § 3 Abs. 2 sowie gegebenenfalls der Antrag auf Befreiung von den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1,
  3. gegebenenfalls die Zeugnisse der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung,
  4. ein Exemplar der Dissertation des Verfassers,
  5. ein vollständiges Schriftenverzeichnis,
  6. die Habilitationsschrift bzw. die nach § 7 an ihre Stelle tretenden Veröffentlichungen in mindestens 4 Exemplaren,
  7. ein Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
  8. eine Erklärung über frühere oder gegenwärtige Habilitationsversuche,

9. für Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, eine Erklärung, daß ein an die Universität zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde. Statt der Originalurkunden können beglaubigte Ablichtungen vorgelegt werden.

(3) Nach Eingang der Bewertungen der schriftlichen Leistungen (§ 8) kann das Gesuch um Zulassung nicht mehr zurückgezogen werden.

## **§ 5 Zulassung zur Habilitation**

(1) Der Dekan stellt das Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 3 und 4 dieser Ordnung fest und läßt den Bewerber zur Habilitation zu. Er teilt dem Fakultätsrat sowie den nach § 102 Abs. 3 SächsHG stimmberechtigten Hochschullehrern der Fakultät die Zulassung mit.

(2) Die Zulassung zur Habilitation kann nur versagt werden, wenn

1. das Habilitationsgesuch mit den eingereichten Unterlagen unvollständig ist und der Bewerber die fehlenden Unterlagen nicht innerhalb einer vom Dekan zu setzenden Frist nachreicht oder
2. Voraussetzungen für die Zulassung nach § 3 fehlen, oder
3. die erstrebte *venia legendi* oder das Thema der Habilitationsschrift nicht in das Wissenschaftsgebiet der Juristenfakultät fällt.

## **§ 6 Habilitationskollegium**

Für die Durchführung der Habilitation bilden der Fakultätsrat sowie die nicht dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer der Fakultät, einschließlich der im Ruhestand befindlichen Hochschullehrer und der hauptberuflich an der Fakultät beschäftigten Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren, das Habilitationskollegium. Der Betreuer ist Mitglied des Habilitationskollegiums, auch wenn er nicht mehr Mitglied der Fakultät ist. Das Habilitationskollegium entscheidet in allen Fragen des Habilitationsverfahrens, soweit diese Habilitationsordnung nichts anderes vorsieht. Die Entscheidungen des Habilitationskollegiums bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer, Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren. Kommt eine Entscheidung hierdurch nicht zustande, findet eine neue Abstimmung statt, bei der die Mehrheit der dem Gremium angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer, Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren maßgeblich ist.

## **§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung**

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer Habilitationsschrift oder mehreren insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

(2) Soweit die schriftlichen Habilitationsleistungen nicht in deutscher Sprache verfaßt sind, kann die Habilitationskommission die Vorlage in deutscher Übersetzung verlangen.

(3) Aus den schriftlichen Habilitationsleistungen muß die Eignung des Bewerbers zu selbständiger Forschung hervorgehen. Sie müssen einen wesentlichen Beitrag zum wissenschaftlichen Fortschritt in einem Fachgebiet leisten, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt.

## **§ 8 Bewertung der schriftlichen Leistung**

(1) Ist der Bewerber zur Habilitation zugelassen, so bestellt das Habilitationskollegium zur Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistungen drei Gutachter. Zwei der Gutachter sind aus dem Kreis der dem Habilitationskollegium angehörenden Hochschullehrer zu bestimmen. Als dritter Gutachter ist ein auswärtiger Hochschullehrer zu bestimmen. Bei Vorliegen besonderer Gründe können zusätzliche Gutachter bestellt werden.

(2) Die Gutachten sind schriftlich einzureichen. Die Gutachter schlagen die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen vor. Sie können aber auch vorschlagen, sie dem Bewerber zur Behebung von Mängeln zurückzugeben.

(3) Der Dekan bringt die Habilitationsschrift oder die sonstigen schriftlichen Habilitationsleistungen und die dazu erstellten Gutachten den übrigen Mitgliedern des Habilitationskollegiums im Umlaufverfahren zur Kenntnis. Die Mitglieder des Habilitationskollegiums können innerhalb einer Woche nach Erhalt der Unterlagen schriftliche Stellungnahmen einreichen. Sie sind den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

(4) An der Beschlußfassung über die Annahme der Habilitationsschrift wirken nur diejenigen Mitglieder des Habilitationskollegiums mit, die unterschriftlich ihre Kenntnisnahme von den Habilitationsunterlagen bestätigt haben.

## **§ 9 Beschluß über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung**

(1) Das Habilitationskollegium beschließt über die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Es kann auch beschließen, sie zur Behebung von Mängeln zurückzugeben; ein solcher Beschluß ist nur einmal möglich. Gutachter, die nicht Mitglieder des Habilitationskollegiums sind, können beratend zur Beschlußfassung hinzugezogen werden.

(2) Werden die schriftlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren beendet.

(3) Der Beschluß des Habilitationskollegiums wird durch den Dekan unverzüglich dem Bewerber mitgeteilt.

(4) Nach dem Beschluß des Habilitationskollegiums ist der Bewerber berechtigt, die Gutachten einzusehen.

## **§ 10 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache**

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen hat der Bewerber einen wissenschaftlichen Vortrag von der Dauer einer akademischen Unterrichtsstunde zu halten; ihm

schließt sich eine Aussprache an. Für den Vortrag hat der Bewerber drei Themen vorzuschlagen, die Gebieten entnommen sein müssen, für die er die Lehrbefähigung anstrebt. Über die Auswahl beschließt das Habilitationskollegium. Der Dekan teilt dem Bewerber das Thema 14 Tage vor dem wissenschaftlichen Vortrag mit. Der Bewerber kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichten.

(2) Der Dekan lädt zu dem wissenschaftlichen Vortrag und der Aussprache die Mitglieder des Habilitationskollegiums und die Gutachter ein, die diesem nicht angehören.

(3) Im Anschluß an die Aussprache entscheidet das Habilitationskollegium in nichtöffentlicher Sitzung über die Anerkennung der in Vortrag und Aussprache erbrachten Leistungen des Bewerbers als Habilitationsleistungen. Der Beschluß des Habilitationskollegiums wird dem Bewerber unverzüglich vom Dekan mitgeteilt.

### **§ 11 Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter**

(1) Nach dem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Aussprache hat der Bewerber in Anwesenheit des Habilitationskollegiums eine Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter durchzuführen. Das Thema der Lehrveranstaltung muß denjenigen Gebieten entnommen sein, für die der Bewerber die Lehrbefugnis begehrt. Der Bewerber kündigt das Thema seiner Lehrveranstaltung zusammen mit dem Vorschlag der Themen für seinen wissenschaftlichen Vortrag (§ 10 Abs. 1) dem Habilitationskollegium an. Das Habilitationskollegium kann das angekündigte Thema, wenn es ihm ungeeignet erscheint, ablehnen und vom Bewerber die Ankündigung eines anderen Themas verlangen.

(2) Zwischen dem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Aussprache und der Lehrveranstaltung muß ein Zeitraum von wenigstens 14 Tagen liegen. Der Bewerber kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichten.

(3) Im Anschluß an die Lehrveranstaltung entscheidet das Habilitationskollegium in nichtöffentlicher Sitzung über deren Anerkennung als Habilitationsleistung. Der Beschluß des Habilitationskollegiums wird dem Bewerber unverzüglich vom Dekan mitgeteilt.

### **§ 12 Lehrbefugnis und Lehrverpflichtung**

(1) Das Habilitationskollegium bestimmt auf der Grundlage der vom Bewerber erbrachten Habilitationsleistungen sowie seiner sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen den Umfang der zu erteilenden Lehrbefugnis. Mit Zustimmung des Bewerbers kann die Lehrbefugnis eine gegenüber seinem Antrag erweiterte Fassung erhalten. Der Beschluß ergeht im Zusammenhang mit der Entscheidung über die letzte mündliche Habilitationsleistung des Bewerbers und wird ihm mit dieser mitgeteilt.

(2) Von der Erteilung der Lehrbefugnis sind Rektor und Senat der Universität sowie der zuständige Minister zu unterrichten. Über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens sowie über die Erteilung der Lehrbefugnis stellt der Dekan eine Urkunde (Habilitationsurkunde) aus, die dem Bewerber ausgehändigt wird.

(3) Der Habilitierte ist berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozent" zu führen. Dieses Recht entfällt bei Erlöschen oder Entzug der Lehrbefugnis.

(4) Der Habilitierte ist zur Aufrechterhaltung seiner Lehrbefugnis verpflichtet, an der Juristenfakultät Lehrveranstaltungen über 2 Semesterwochenstunden je Studienjahr anzubieten. Bei Nichteinhaltung erklärt der Fakultätsrat die Lehrbefugnis für erloschen. Lehrveranstaltungen des Habilitierten außerhalb der Juristenfakultät werden auf seine Lehrverpflichtung angerechnet. Der Fakultätsrat kann den Habilitierten bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag von seiner Lehrverpflichtung für begrenzte Zeit beurlauben.

(5) Auch nach Erlöschen der Lehrbefugnis kann der Zusatz zum Doktorgrad nach § 1 Abs. 2 bzw. der zusätzliche Titel nach § 3 Abs. 2 Satz 2 weitergeführt werden. Gleiches gilt, wenn der Habilitierte durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan auf seine Lehrbefugnis verzichtet.

### **§ 13 Erweiterung der Lehrbefähigung und Umhabilitation**

(1) Das Habilitationskollegium kann nach Abschluß der Habilitation auf Antrag des Bewerbers auf Grund wissenschaftlicher Veröffentlichungen des Habilitierten die Lehrbefähigung für weitere Fachgebiete feststellen. Für die Begutachtung und Beschlussfassung gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

(2) Wer an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder in einem anderen Fachbereich der Universität Leipzig habilitiert ist, kann auf seinen Antrag umhabilitiert werden. Die hierfür erforderlichen Leistungen bestimmt das Habilitationskollegium. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung entsprechend.

### **§ 14 Unwirksamkeit der Habilitationsleistungen und Entzug der Lehrbefugnis**

(1) Die Habilitationsleistungen werden für unwirksam erklärt, wenn sich herausstellt, daß sie unter Anwendung unlauterer Mittel erbracht worden sind. Der Habilitierte ist vorher zu hören.

(2) Die Lehrbefugnis wird entzogen, wenn dem Habilitierten der Doktorgrad entzogen worden ist. Sie kann weiterhin aus Gründen entzogen werden, bei deren Vorliegen nach der Promotionsordnung der Juristenfakultät der Doktorgrad entzogen werden kann.

(3) Mit der Feststellung der Unwirksamkeit der Habilitationsleistungen sowie mit dem Entzug der Lehrbefugnis erlischt das Recht zur Führung des Titels Dr.iur.habil sowie der Bezeichnung Privatdozent.

(4) Über die Unwirksamkeit erbrachter Habilitationsleistungen sowie über den Entzug der Lehrbefugnis entscheidet der Fakultätsrat unter Einschluß der ihm nicht angehörenden Hochschullehrer der Fakultät.

### **§ 15 Gemeinsame Verfahrensvorschriften**

Über die Ablehnung der Zulassung (§ 5), die Nichtannahme der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 9), die Versagung der beantragten Feststellung der Lehrbefähigung (§ 12), die Versagung der beantragten Erweiterung der Lehrbefähigung oder der Umhabilitation (§ 13) sowie über die Rücknahme oder Entzug der Lehrbefähigung (§ 14) ist dem Betroffenen ein begründeter, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen.

### **§ 16 Übergangsregelung**

Für Gesuche um Zulassung zur Habilitation, die vor Inkrafttreten diese Ordnung gestellt werden, gilt die Vorläufige Ordnung zur Verleihung der Lehrbefugnis an der Universität Leipzig vom 7. 2. 1995, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig 1995, Heft 16.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Habilitationsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 20.1.1997

Prof. Dr. A. Blaschczok  
Dekan